

# Zusammenarbeitsvertrag

zwischen der

## **Einwohnergemeinde Neuenegg**

(nachfolgend Sitzgemeinde bezeichnet)

## **Einwohnergemeinden** Laupen, Mühleberg Frauenkappelen, Ferenbalm, Gurbrü, Kriechenwil und Wileroltigen

(nachfolgend Partnergemeinde bezeichnet)

betreffend

## **gemeinsamer Organisation eines Leistungsangebots im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

aufbauend auf der Verordnung über die Leistungsangebote  
der Familien-, Kinder und Jugendförderung (FKJV) des Kanton Bern  
vom 24.11.2021

## I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlagen

**Art. 1** <sup>1</sup> Als allgemeine Rechtsgrundlagen gelten:

- a) die Art. 1-3 und 71a, Abs. 1 Bst. b Gesetz über sozialen Leistungsangebote (SLG) vom 24. November 2021 (SLG; 860.2);
- b) die Verordnung über sozialen Leistungsangebote (SLV vom 24. November 2021 (SLV; 860.21);
- c) die Direktionsverordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLDV) vom 24. November 2021 (SLDV; 860.211)
- d) die Ermächtigung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zur Bereitstellung eines Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Sitzgemeinde Neuenegg per 2023.

Zweck

**Art. 2** Die Partnergemeinden schliessen mit der Gemeinde Neuenegg (Sitzgemeinde) zwecks gemeinsamer Bereitstellung und Führung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 Bst. b des Gemeindegesetzes (GG; 170.11) ab.

Anwendbares Recht

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Partnergemeinden unterstellen sich im Geltungsbereich dieses Vertrags dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde. Die Sitzgemeinde informiert die Partnergemeinde frühzeitig über Änderungen des massgeblichen Rechts.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde und die Partnergemeinden können in Ergänzung zu diesem Vertrag mit weiteren Gemeinden Verträge eingehen, wenn sie den Bestimmungen dieses Vertrags nicht zuwiderlaufen.

Pflichten der Sitzgemeinde

**Art. 4** <sup>1</sup> Als Sitzgemeinde organisiert und führt die Einwohnergemeinde Neuenegg die offene Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsgebiet. Damit trägt sie die strategische, operative und administrative Verantwortung für:

- a) die Leistungserbringung gemäss dem Konzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Anhang I;
- b) die Leistungsüberwachung;
- c) Aufsicht für das Controlling und Reporting;
- d) das Personal;
- e) Gemeinsame Büroräumlichkeiten und -ausstattung.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde informiert die Partnergemeinden frühzeitig über alle bedeutenden (ausserordentliche Ereignisse) Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, so insbesondere:

- a) das absehbare Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen, die zu begründen sind;
- b) Interventionen von Seiten der Sitzgemeinde bei ausserordentlichen Ereignissen;
- c) alle relevanten Vorfälle, die für eine informierte Steuerung im Bereich Kinder- und Jugendpolitik von Bedeutung sind.

Pflichten aller  
Vertragspartner

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Sitzgemeinde und die Partnergemeinden bemühen sich um eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> Die Vertragspartner tragen selbstständig die Verantwortung für:

- a) Festlegen der kinder- und jugendpolitischen Ziele der Gemeinden;
- b) Definieren über die regionale Jugendkommission die vierjährige Leistungsbestellung der ROKJA (Grobziele und Grundangebot);
- c) Ressourcenbeschaffung und -zuteilung (Geldmittel, Räume, Infrastrukturen).

## II. Organisation

Regionale  
Jugendkommission

**Art. 6** <sup>1</sup> Die regionale Jugendkommission ist das zuständige Organ für die strategische Führung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und erfüllt für die Vertragspartner alle Aufgaben, die zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind. Sie ist eine Kommission der Sitzgemeinde und verfügt über die für die Ausführung ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen gemäss Konzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

<sup>2</sup> Die regionale Jugendkommission setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Sitzgemeinde, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden Laupen, Mühleberg und Frauenkappelen und zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der Gemeinden Ferenbalm, Gurbrü, Kriechenwil und Wileroltigen, die nach Massgabe ihres Organisationsreglements zu bestimmen sind. Die Präsidentin oder der Präsident ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sitzgemeinde.

<sup>3</sup> Beschlussfähig ist die regionale Jugendkommission, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die regionale Jugendkommission organisiert sich selber und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Aufsicht der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäss FKJV Art. 76-93;
- b) Festlegen von inhaltlichen Prioritäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Leistungsbestellung der Gemeinden (Umsetzungsziele, Jahresschwerpunkte, Ziele für grosse Projekte);
- c) Genehmigen der Stellenbeschriebe und Einsetzen des entsprechenden Personals;
- d) Verantwortung für Information und Kommunikation mit den Leistungsbestellern und dem Kanton (Reporting an Kanton, regelmässige Berichtserstattung an Gemeinden und jährliches Controlling) gemäss Art.2 / FKJV;
- e) Budgetverantwortung gegenüber den Leistungsbestellern (Budget bei Gemeinden beantragen, periodische Budgetkontrolle);
- f) Verantwortung für Beschwerdenmanagement und Krisenkommunikation;
- g) Verantwortung für kontinuierliche und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit;

- h) Vernetzung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit anderen Politikbereichen der Gemeinden;
- i) Beobachtung der Entwicklung im Umfeld der Kinder und Jugendlichen und gegebenenfalls Antragstellung für Massnahmen;
- j) Einreichung des Gesuches um Erteilung einer Ermächtigung des Amtes für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung der ROKJA nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen der regionalen Jugendkommission teil und kann falls verhindert eine Stellvertretung delegieren.

Finanzielle Befugnisse

**Art. 7** Die regionale Jugendkommission verfügt über die Ausgabekompetenz gemäss Organisationsreglement der Sitzgemeinde.

Sekretariat

**Art. 8** Die Sitzgemeinde ist für die Führung des Sekretariats der regionalen Jugendkommission verantwortlich.

Personal offene Kinder- und Jugendarbeit

**Art. 9** <sup>1</sup> Zur Umsetzung der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden folgende Funktionen unterschieden:

- a) Geschäftsleitung;
- b) JugendarbeiterIn (Standortverantwortung);
- c) JugendarbeiterIn (Mitarbeit);
- d) PraktikantInnen: Gemäss Praktikumsverordnung des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Die Funktionen der verschiedenen Organe der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind hinsichtlich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Konzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit festgehalten.

<sup>3</sup> Diese Funktionsbeschriebe und deren Einreichungen sind in der Verordnung über die Gehaltsverhältnisse, Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen des Personals, der Lehrpersonen, Behördenmitglieder und nebenamtlichen Funktionäre der Sitzgemeinde geregelt.

<sup>4</sup> Die offene Kinder- und Jugendarbeit bildet nach den Kriterien der Praktikumsverordnung des Kantons Bern (PAV; 153.012.1) PraktikantInnen aus.

Leitungsanteil

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Leitungsanteil beträgt ~~im Minimum~~ stets 25 Stellenprozente.

<sup>2</sup> Sollten weitere Partnergemeinden dazustossen oder sich das Team durch die Erhöhung von Stellenprozenten durch Fachpersonal erhöhen, dann erhöhen sich auch die Stellenprozente der Geschäftsleitung. Sollten Partnergemeinden austreten, werden die Stellenprozente der Leitung, wenn nötig, ebenfalls angepasst.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung verfügt über die benötigte Berufs- und Führungserfahrung, Art. 86: FKJV.

Unterstellungen

**Art. 11** <sup>1</sup> Die operative Leitung untersteht:

- a) fachlich der regionalen Jugendkommission;

b) administrativ den zuständigen Organen der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Das weitere Personal der offenen Kinder- und Jugendarbeit untersteht:

a) fachlich der Geschäftsleitung;

b) administrativ den zuständigen Organen der Sitzgemeinde.

Anstellungsverfahren

**Art. 12** <sup>1</sup> Für Neuanstellungen (Stellenausschreibung, Bewerbungsauswahl, Vorstellungsgespräche etc.) ist grundsätzlich die regionale Jugendkommission zuständig. Für die Anstellung der operativen Leitung stellt sie dem Gemeinderat der Sitzgemeinde Antrag. Für die Anstellung des übrigen Personals ist sie abschliessend zuständig.

<sup>2</sup> Für folgende Personen setzt sie einen Anstellungsausschuss ein:

a) Standortleitung: ein Mitglied der regionalen Jugendkommission und die operative Leitung;

b) Fachpersonen: ein Mitglied der regionalen Jugendkommission und die operative Leitung;

c) PraktikantInnen: die operative Leitung und die Standortleitung.

<sup>3</sup> Der Anstellungsausschuss unterbreitet der regionalen Jugendkommission seinen Antrag.

### III. Leistungen

Leistungsangebot

**Art. 13** <sup>1</sup> Das Leistungsangebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit richtet sich nach den Vorgaben gemäss FKJV, Art. 79 – 85. Es umfasst die Animation und Begleitung, die Information und Beratung sowie Entwicklung und Fachberatung (ausführlicher Beschrieb im Konzept der Leistungsbestellung) und orientiert sich grundlegend am Ziel einer wirkungsorientierten sowie fachgerechten und kontinuierlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit.

<sup>2</sup> Das Leistungsangebot und die Leistungserbringung haben die sich verändernden sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Einsatzgebieten zu berücksichtigen.

Leistungsbestellung

**Art. 14** <sup>1</sup> Die von der Sitzgemeinde in den Partnergemeinde zu erbringenden Leistungen erfolgen gemäss der Leistungsbestellung dieser Partnergemeinde. Diese beinhaltet insbesondere (FKJV Art. 80):

a) die übergeordneten Ziele der Leistungsangebote je Bereich;

b) die Zielgruppen;

c) die Vorgehensweise hinsichtlich der altersgerechten Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen;

d) die erwarteten Leistungsbandbreiten des Grundangebots gemäss Konzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit;

e) eine effektive Leistungs- und Wirkungskontrolle;

f) das Stellenvolumen von Fachpersonal und PraktikantInnen;

g) die Kompetenzen der Geschäftsleitung und jene der strategischen Ebene (werden im Konzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit festgehalten);

h) konfessionell und politisch neutrale Leistungsangebote.

<sup>2</sup> Eine Leistungsbestellung gilt grundsätzlich pro Ermächtigungsperiode. Vor der Eingabe eines neuen Ermächtigungsgesuchs überprüfen die Partnergemeinden frühzeitig ihre Leistungsbestellung und passen diese bei Bedarf an. Den Vertragspartnern steht es frei, bei Bedarf auch während einer Ermächtigungsperiode Anpassungen an der Leistungsbestellung vorzunehmen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann auch während einer Ermächtigungsperiode Vorschläge zur Anpassung von Angeboten an die regionale Jugendkommission machen. Diese entscheidet abschliessend, ob sie die entsprechende Leistungsbestellung anpassen will oder nicht.

<sup>4</sup> Die Partnergemeinden Ferenbalm, Gurbrü und Wileroltigen schliessen gemäss Art. 79: FKJV mit der Gemeinde Kerzers (FR) einen Leistungsvertrag zur Leistungserbringung der OKJA Dienstleistungen ab. Dies hat den Hintergrund, dass Kinder und Jugendliche aus diesen Partnergemeinden teilweise nach Kerzers in die Schule gehen. Die Leitung der ROKJA trifft sich im Zusammenhang des Controllings und Reporting zwei Mal pro Jahr mit Vertreter der OKJA Kerzers und Gurbrü.

Leistungsüberprüfung /  
Controlling

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung meldet jährlich Umfang und Qualität der erbrachten Leistungen der regionalen Jugendkommission und kann ihre Empfehlung für allfällige Anpassungen abgeben. Anschliessend geht zur Transparenz ein Factsheet in die Gemeinderäte der jeweiligen Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Die regionale Jugendkommission überprüft jährlich das Leistungsangebot, die anfallenden Kosten (Rechnung) und die erfassten Daten (Reporting GL ROKJA). Sie beschliesst allfällige Massnahmen fürs nächste Jahr, soweit diese in ihrer Kompetenz liegen.

Zusammenarbeit

**Art. 16** Die Sitzgemeinde sorgt über die regionale Jugendkommission dafür, dass das Fachpersonal mit den für Kinder und Jugendliche sowie für den Betrieb relevanten Stellen im jeweiligen Einzugs- und Fachgebiet zusammenarbeitet (Art. 87: FKJV).

#### IV. Finanzielles

Rechnungsführung

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Aufwände und Erträge für die offene Kinder- und Jugendarbeit sind Bestandteil der Gemeinderechnung der Sitzgemeinde.

Allgemeine Kosten

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Allgemeinen Kosten bestehen aus folgenden Kostenarten:

- a) Entschädigungen regionale Jugendkommission (Sitzungsgeld);
- b) Miete gemeinsame Büroräumlichkeiten inkl. Nebenkosten;
- c) Personalaufwand sämtlicher Angestellten der offenen Kinder- und Jugendarbeit inklusive der Praktikantinnen und Praktikanten;
- d) Personalentwicklungskosten gemäss Budget;

- e) Verbrauchsmaterial, Unterhaltskosten, Telefon- und Internetkosten, Mitgliederbeiträge, Versicherungsbeiträge, Spesen, externe Dienstleistungen, Anschaffungen < CHF 2'000.—;
- f) Gemeinden mit Treffbetrieb tragen ihre Kosten für Aktivitäten und Anschaffungen > CHF 2'000.— selber. Diese Kosten werden separat ausgeschrieben. Die Sitzgemeinde übernimmt die Vorfinanzierung;
- g) die Kosten der Leistungserbringung der Gemeinde Kerzers für die betroffenen Partnergemeinden;
- h) der Administrationsaufwand der Sitzgemeinde wird jährlich wie folgt entschädigt: Partnergemeinden Laupen und Mühleberg je CHF 2'000.—, die restlichen Partnergemeinden je CHF 500.—;
- i) nicht zu den allgemeinen Kosten gehören sämtliche Aufwände bezüglich der Treffliegenschaften (Unterhalt, Nebenkosten, etc.). Für die bedarfsgerechte Instandhaltung und die Abrechnung der Kosten ist jede Vertragsgemeinde selber verantwortlich.

Abrechnung  
Lastenausgleich

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Sitzgemeinde rechnet die Nettoaufwände aller Vertragspartner mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern GSI ab.

<sup>2</sup> Die Abrechnung der allgemeinen Kosten und des Kantonsbeitrags wird wie folgt geregelt:

- a) Die allgemeinen Kosten gemäss Art. 18 hiervor werden zusammengezählt und im Verhältnis der Anzahl Kinder und Jugendliche auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt;
- b) anschliessend werden die Ausgaben für Aktivitäten, Anschaffungen > CHF 2'000.— und die Kosten für die Administration individuell pro Vertragsgemeinde aufgerechnet;
- c) abzüglich des ausbezahlten Kantons- und Zusatzbeitrags pro Vertragsgemeinde;
- d) die allgemeinen Kosten und der Kantons- und Zusatzbeitrag der Partnergemeinden Ferenbalm und Kriechenwil werden aufgrund der Besucherzahlen zu 1/3 (Ferenbalm) respektive 1/5 (Kriechenwil) gewichtet;
- e) der verbleibende Kantons- und Zusatzbeitrag gemäss Bst. d) hiervor wird auf die restlichen Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Anzahl Kinder und Jugendliche aufgeteilt;
- f) Eine Vertragsgemeinde trägt in jedem Fall 20% ihrer Nettoaufwände selber.

Vorfinanzierung /  
Abrechnung

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Sitzgemeinde übernimmt die Vorfinanzierung der Aufwände für die offene Kinder- und Jugendarbeit soweit nicht anders geregelt.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde stellt den Partnergemeinden wie folgt Rechnung:

- a) 1. Quartal: Akontozahlung per Anfang Jahr von einem Viertel des budgetierten Anteils;
- b) 2. und 3. Quartal: Akontozahlung durch Verwendung des Kantonsbeitrags aus dem vergangenen Jahr;
- c) Schlussrechnung: Geprüfte Abrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses.

Lastenausgleich	<b>Art. 21</b> Die Sitzgemeinde ist für die Eingabe und Geltendmachung der lastenausgleichsberechtigten Kosten zuständig.
Budget	<b>Art. 22</b> Die regionale Jugendkommission stellt den Vertragspartnern nach deren zeitlichen Vorgaben das Budget betreffend der Kostenarten nach Art. 17, 18 und 19 zur Verfügung.

## V. Leistungsstörungen und Konfliktregelung

Feststellen der Leistungsstörung	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung zu setzen.</p> <p><sup>2</sup> Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Vertragsparteien darin nicht einig, eruieren sie gemeinsam die Ursachen und halten das weitere Vorgehen schriftlich fest.</p>
Konfliktregelung / Rechtspflege	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Entstehen aus der Handhabung des Zusammenarbeitsvertrags Konflikte, sind die Vertragsparteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen und ziehen im Notfall die regionale Jugendkommission oder eine gemeinsam gewählte Drittperson zur Schlichtungsverhandlung bei.</p> <p><sup>2</sup> Können Streitigkeiten unter den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.</p>

## VI. Vertragsdauer / Änderungen

Vertragsdauer	<b>Art. 25</b> Der vorliegende Vertrag ist auf unbestimmte Dauer angelegt. Er ist erstmalig kündbar per 31.12.2026.
Kündigung	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vertragskündigung durch eine Vertragsgemeinde ist den anderen Vertragsparteien schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>
Weitere Gemeinden	<b>Art. 27</b> Der Anschluss weiterer Gemeinden an den Zusammenarbeitsvertrag ist möglich, sofern alle Vertragsparteien einverstanden sind.
Auflösung der regionalen Zusammenarbeit	<b>Art. 28</b> Bei der Auflösung der regionalen Zusammenarbeit bestimmen die zu diesem Zeitpunkt aktiven Vertragsparteien über die Verwendung allfällig vorhandener Aktiven oder Passiven.

## VII. Übergangsbestimmungen



Bisheriges Personal	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Sitzgemeinde übernimmt die Arbeitsverhältnisse des bisherigen Personals inklusive der bisherigen Anzahl Dienstjahre.
Überführung Gehalt	<b>Art. 30</b> Bei der Anstellung des bisherigen Personals gemäss der neuen Lohneinreihung gilt grundsätzlich eine frankenmässige Überführung und Besitzstandgarantie. Es wird eine einheitliche Handhabe der Gehaltsfestlegung angestrebt, die der Berufserfahrung (Anzahl Praxisjahre nach Ausbildungsabschluss) Rechnung trägt. Die regionale Jugendkommission beschliesst abschliessend.
Bestehendes Mobiliar / Maschinen	<b>Art. 31</b> Das bestehende Büromobiliar und die Büromaschinen werden bis zur vollständigen Abschreibung weiter genutzt, bleiben aber im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde. Diese entscheidet nach Abschreibungsdauer selbst, was damit geschehen soll.
Überprüfung	<b>Art. 32</b> Nach drei vollendeten Betriebsjahren erfolgt im Jahr 2026 eine detaillierte Überprüfung der Kostensituation und der Kostenverteilung.

### VIII. Schlussbestimmungen

Ausfertigungen	<b>Art. 33</b> Der vorliegende Vertrag wird zuhanden der Vertragsparteien in achtfacher Ausführung ausgefertigt und unterschrieben.
Inkrafttreten	<b>Art. 34</b> Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung und vorbehaltlich der notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane auf den 01.01.2023 in Kraft.

### VIX. Genehmigungen

Datum:

#### Einwohnergemeinde Neuenegg:

Der/Die Gemeindepräsident\*in:      Der/Die Gemeindeschreiber\*in:

Datum:

#### Einwohnergemeinde Ferenbalm:

Der/Die Gemeindepräsident\*in:      Der/Die Gemeindeschreiber\*in:

Datum:

**Einwohnergemeinde Frauenkappelen:**

Der/Die Gemeindepräsident\*in:      Der/Die Gemeindeschreiber\*in:

Datum:

**Einwohnergemeinde Gurbrü:**

Der/Die Gemeindepräsident\*in:      Der/Die Gemeindeschreiber\*in:

Datum:

**Einwohnergemeinde Kriechenwil:**

Der/Die Gemeindepräsident\*in:      Der/Die Gemeindeschreiber\*in:

Datum:

**Einwohnergemeinde Laupen:**

Der/Die Gemeindepräsident\*in:      Der/Die Gemeindeschreiber\*in:

Datum:

**Einwohnergemeinde Mühleberg:**

Der/Die Gemeindepräsident\*in:      Der/Die Gemeindeschreiber\*in:

Datum:

**Einwohnergemeinde Wileroltigen:**

Der/Die Gemeindepräsident\*in:      Der/Die Gemeindeschreiber\*in: